

selbst bekennt sich in seiner Einleitung nur zu einem Liber privilegiorum *per divos imperatores et reges herbipolensi ecclesie concessorum*¹¹⁾, und nur dieser Lib. priv. im engeren Sinne ist ein in sich geschlossenes Werk, während das übrige eher durch den vielseitigen Sammeleifer des Michael de Leone zustande gekommen sein dürfte.

Die Anlage eines Kopialbuches in dieser Zeit hat an sich nichts Auffälliges. Schon bevor Erzbischof Gerhard II. von Mainz am 5. Oktober 1291 zur Sammlung und Kodifizierung der Urkk. innerhalb seines Erzbistums aufforderte¹²⁾, gab es in Würzburg den domstiftischen Liber copiarum A (StA. Würzb. Stb. 5) und den bischöflichen Liber Albus (ibid. Stb. 272), die beide kaiserliche und bischöfliche Privilegien enthielten. Im benachbarten Neumünster war 1334 der Liber catenus entstanden (StA. Würzb. Stb. 93), und blickt man über Franken hinaus, so gehören in etwa die gleiche Zeit die berühmten Urkundenbücher des Erzbischofs Balduin von Trier¹³⁾. Erst der Vergleich mit diesen teils älteren, teils zeitgenössischen Arbeiten läßt die eigentümliche Art, in der Lupold seine Aufgabe löste, deutlich werden.

Der Liber copiarum A und der Liber Albus schieden zwar im großen und ganzen die *imperialia et regalia* einerseits von den *episcopalia* andererseits, innerhalb dieser beiden Abteilungen aber herrschte keine chronologische Ordnung. Nähere Nachprüfung ergibt, daß Lupold bei der Anlage des Lib. priv. nicht auf die Orr. zurückgriff. Die kritische Sichtung des Urkk.-Schatzes fehlt, die Balduins Urkundenbücher auszeichnet und die für ihren praktischen Zweck als Beweismittel im Rechtsstreit unerlässlich war¹⁴⁾. Stattdessen benutzt Lupold, wenigstens für die Zeit bis 1298, den Liber cop. A und ergänzend den Lib. Albus gleichsam als Rohmaterial, dem er die einzelnen Urkk. bis zum Wort-

et deinde a dno. Innocencio papa sexto in episcopum Bambergensem prefectus, quem eciam zelus domus dei comedit incessanter, bipartitus existit, continens post suum prologum notadignum primo imperialia et regalia et secundo episcopalia privilegia eccl. herb. concessa.

¹¹⁾ Vgl. den verkürzten Prolog bei Senger S. 96/97; ein Facsimile gibt W. Engel, Lupold v. Bebenburg, Altfränk. Bilder, 47. Jg. (1941) Abb. 13. Die Vermutung, die Engel in der Unterschrift: Lupolds Handschrift (?) äußert, bestätigt sich nicht, da derselbe Schreiber große Teile (den ganzen 2. Teil, vom 1. Teil cc. 9—11 und tw. c. 12) von Michaels Manuale geschrieben hat.

¹²⁾ Regg. der Erzbischöfe v. Mainz bearb. v. E. Vogt, 1. Abt. 1. Bd. (1913) S. 39 Nr. 237; zitiert bei Contzen a. a. O. S. 47.

¹³⁾ Vgl. R. Laufner, Untersuchungen über die Urkundensammlungen d. Trierer Erzb. und Kurf. Balduin v. Luxemb., Arch. f. mittelrh. KG. 2 (1950) 141—162.

¹⁴⁾ Laufner a. a. O. S. 148 ff.